

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Bestellung eines Vertreters des KulturerbeNetz.Berlin als reguläres Mitglied in den Landesdenkmalrat

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, bei der Zusammensetzung der zu bestellenden Mitglieder für die nächste vierjährige Amtsperiode des Landesdenkmalrats (LDA) gemäß § 7 DSchG Bln einem Vertreter des „KulturerbeNetz.Berlin (KENB)“ einen Sitz im Gremium einzuräumen.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. Dezember 2022 zu berichten.

Begründung

Berlin verfügt nicht nur über ein reiches Erbe an Kulturgut und Denkmälern, sondern auch über einen Reichtum an ehrenamtlichen Vereinen und Initiativen, die sich für die Pflege, die Aufrechterhaltung und die Weitergabe von städtebaulicher Erinnerung an Epochen und deren Leistungs- und Würdenträger engagieren. Das „KulturerbeNetz.Berlin (KENB)“ setzt sich als Zusammenschluss von mehr als 20 Vereinen und Arbeitsgemeinschaften für das baukulturelle Erbe der Stadt ein.

Dem Senat wurde seitens des KulturerbeNetz.Berlin bereits am 09.09.2018 im Roten Rathaus ein Positionspapier überreicht, welches 10 Forderungen beinhaltet und die Landesregierung an

die selbst gesteckten Ziele erinnert, bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Denkmalpflege zu unterstützen. Auch im Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode ist die Rede von „Partizipation in der Denkmalpflege und Teilhabe der Öffentlichkeit“¹.

Ein wesentliches Element im Rahmen echter Miteinbeziehung von und Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Initiativen in der Denkmalpflege bildet das Mitspracherecht in den Denkmalräten. Ein Rede- und Stimmrecht im Landesdenkmalrat würde dem KulturerbeNetz.Berlin ermöglichen, in denkmalpflegerischen Konfliktfällen beratend tätig zu werden und Vorschläge zur Inventarisierung von Kulturgut und Denkmalen zu unterbreiten.

Der Denkmalrat ist teils Interessenvertretung, teils Sachverständigengremium. Die Anzahl der LDR-Mitglieder ist begrenzt. Entscheidungen über die Berufung potenzieller Kandidaten sind im Vierjahresturnus zu treffen. Eine Einbeziehung eines Vertreters des KENB in den Landesdenkmalrat (LDR) ist gemäß Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) möglich (Vgl. [Drs. 19/12917](#), S. 4). Laut § 7 DSchG Bln sind für den Landesdenkmalrat möglichst Mitglieder aus den Fachbereichen Denkmalpflege, Geschichte, Architektur sowie paritätisch sachberührte Bürger und sachberührte Institutionen zu berufen. Vertreter von Verbänden und Institutionen können berufen werden, deren Aufgabenbereich vom Denkmalschutz stark berührt ist.

Berlin, den 13.09.2022

Dr. Brinker Gläser Brousek Trefzer
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

¹ Zukunftshauptstadt Berlin. Sozial. Ökologisch. Vielfältig. Wirtschaftsstark. Koalitionsvertrag 2021 – 2026, S. 102.